

Zeitschrift: FRAZ : Frauenzeitung
Band: - (2001-2002)
Heft: 4

Artikel: Justitia, der ewige Macho
Autor: Siegrot, Christine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1053921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die feministische Kritik am «von Männern für Männer» konstruierten Recht ist noch relativ jung – vor allem deswegen, weil sie den universalistischen Geltungsanspruch des Rechts empfindlich berührt. Wie beeinflusst die Kategorie Geschlecht das Strafrecht und wie geht dieses mit Opfern und Täterinnen um?

Justitia, der ewige

Vom Strafrecht des «starken» Geschlechts

Im Sommer diesen Jahres ging in der Bundesrepublik der «Fall Klaus Löwitsch» durch die bunte Presse. Der populäre Schauspieler hatte sich wegen sexueller Nötigung und Körperverletzung einer Berufskollegin vor einem Gericht zu verantworten, das aus einer Richterin und zwei Schöffinnen (ehrenamtliche Laienrichterinnen) bestand. Die Anklage wurde von einer Oberstaatsanwältin vertreten. Bereits am ersten Prozesstag monierte der Angeklagte, dass das Gericht «samt Schöffen nur aus Frauen besteht». Als ihn dieses Gericht einen Monat später wegen fahrlässigen Vollrauchs zu einer Geldstrafe von 27'000.– DM verurteilte, drohte er an, in die «zweite Runde» zu gehen, da er einem «feministischen Senat» zum Opfer gefallen sei, den er darauf aufmerksam hätte machen müssen, «dass es im Zweifel immer für den Angeklagten steht». Die Presse haut in die gleich Kerbe. In der Bildzeitung vom 25.05.2001 wird die anklagende Staatsanwältin unter dem Titel «Bringt diese Staatsanwältin Klaus Löwitsch hinter Gitter?» wie folgt beschrieben. «Zum Janker trägt sie Silber-

schmuck. Die Fingernägel sind weiss lackiert (...) zum silbergrau toupierten Haar hat sie passenden Metallic-Lidschatten aufgelegt. Der kalte Farbton lässt ihre Augen hart und unerbittlich funkeln. Oberstaatsanwältin Monika Kienbaum (62). Diese Frau hat den Fall von TV-Star Klaus Löwitsch (65) zur Anklage gebracht. Bringt sie ihn auch ins Gefängnis?». Diese Beschreibung deckt sich frappierend mit Darstellungen von nicht geständnisbereiten «Kinds- und Gattenmörderinnen», die in der medialen Inszenierung der Gazetten ebenfalls mit grosser Regelmässigkeit mit hartem Blick und lackierten Fingernägeln daherkommen. Die Staatsanwältin erscheint als eine auf ihr äusseres Erscheinungsbild fixierte, gefühlsgeleitete Jägerin, der man weniger ihren Job, denn den Mord an Klaus Löwitsch zuzutrauen scheint.

Justitia 2001:

Die Fingernägel weiss lackiert

Eine der prominentesten feministischen Kritiken war die, dass die justitiellen Instanzen sozialer Kontrolle nahezu ausschliesslich von

Männern repräsentiert wurden. Und in der Tat war der historische Gesetzgeber des deutschen Strafgesetzbuches im Jahr 1871 zu 100% männlich. Dessen Anwender auch. Noch auf dem 4. Richtertag im Jahre 1921 entschieden sich die 250 anwesenden Staatsanwälte und Richter bei 2 Gegenstimmen dagegen, Frauen zum Richteramt zuzulassen. In ihrem Tagungsprotokoll lässt sich nachlesen, dass die «seelischen Eigenarten», «Monatsperiode, Schwangerschaft und Wechseljahre» von Frauen als hohes Gefährdungspotential für die Rechtsprechung eingeschätzt wurde, die sich «Gefühleinflüssen» nicht unterwerfen dürfe. Besondere Aufmerksamkeit wurde der «Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilspruch einer Frau» geschenkt. Eine solche Konstellation widerspräche der «Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen» hätte und wie sie «durch die Verschiedenheit des Geschlechts begründet» sei. Die richterliche Verurteilung durch eine Frau sei schlicht unvereinbar mit dem «natürlichen Charakter des Mannes», vor allem dem «deutschen Mannesgefühl, wie es bei der Mehrzahl der Männer ausgebildet» sei.

Im Jahre 2001, also genau achtzig Jahre später, hat durchschnittlich beinahe jede dritte Person in der Bundesrepublik, die gegen strafrechtliche Vorschriften verstösst, die «Chance» von einer Staatsanwältin angeklagt zu werden. Immerhin etwas mehr als jede vierte Person wird heute von mindestens einer Berufsrichterin (mit)verurteilt. Diese «Chance» sinkt allerdings mit jeder weiteren Instanz und liegt entsprechend noch höher, soweit es sich um weniger schwere Fälle handelt, die vor EinzelrichterInnen verhandelt werden. Dennoch bleibt festzuhalten: der Prozentsatz von Frauen in der Justiz liegt deutlich über der in der Organisationssoziologie dominierenden Marke von 15 bis 20 Prozent, nach der eine Gruppe innerhalb einer Organisation als integriert betrachtet werden kann. Strafrecht wird heute also nicht mehr ausschliesslich von Männern durchgesetzt. Gleich-



Macho

wohl – das eingangs angeführte Beispiel zeigt dies deutlich – lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die zunehmende Präsenz von Frauen unter den KontrolleurInnen des Strafrechts – vorsichtig ausgedrückt – noch so manche Fremderfahrung hervorruft. Die stärkere Präsenz von Frauen innerhalb der Justizorganisation ist eine mögliche Voraussetzung, bei weitem aber keine Garantie dafür, dass nunmehr feministischen Gerechtigkeitsvorstellungen zum Durchbruch verholfen wird.

Strafrecht von Männern für Männer?

Die Thematisierungen feministischer Strafrechtskritik konzentrierten sich außerdem auf Ausschnitte des Strafrechts, in denen Frauen entweder eindeutig als Adressatinnen der Repression (z.B. das Abtreibungsstrafrecht) oder als vernachlässigte Schutzobjekte (z.B. das Sexualstrafrecht) ausgemacht werden. Das Strafrecht selbst scheint sich zunehmend dem Anschein verwehren zu wollen, von Männern für Männer geschaffen zu sein. Am Gesetzgebungsverfahren und damit an seiner Entstehung sind heute viel mehr Frauen beteiligt. Mitunter wird auch der Rat feministischer Expertinnen erfragt. Das deutsche Strafrecht musste in den 90er Jahren einige semantische Korrekturen über sich ergehen lassen, nach denen die Opferseite zunehmend geschlechtsneutral gefasst wird und statt von dem «einen anderen», von «einer anderen Person» die Rede ist. Das Sexualstrafrecht will sich heute dem Individualrechtsgut «sexuelle Selbstbestimmung» und nicht mehr den «guten Sitten» verpflichtet fühlen. Die Vergewaltigung der Ehefrau war in der Bundesrepublik lediglich als Nötigung, nicht aber als Vergewaltigung strafbar. Eine im Jahr 1988 veröffentlichte Befragung von 69 Frauen, die von ihrem Partner misshandelt worden waren, ergab, dass der ganz überwiegende Anteil der Frauen davon ausging, dass eine Vergewaltigung durch den Ehemann völlig legal sei. Die Vergewaltigung der Ehefrau ist in der Bundesrepublik seit 1997 gemäss § 177 StGB und in

der Schweiz bereits seit 1992 gemäss Art. 190 des StGB (als Antragsdelikt) strafbar, was es jedenfalls schwerer macht, Vergewaltigungen weiterhin als Straftaten gegen männliches «Eigentum» und «geordnete Fortpflanzung» zu interpretieren. Es ist zwar nicht damit zu rechnen, dass es nunmehr massenhaft zu Vergewaltigungsverfahren gegen Ehemänner kommt. Die Reform, vor allem der breite öffentliche Diskurs um die Illegalisierung der ehelichen Vergewaltigung, dürfte aber bewirkt haben, dass heute weit mehr Frauen wissen, dass sie diese Taten nicht von Rechtswegen erdulden müssen.

Frauen als taugliche Schutzobjekte des Strafrechts

Das Strafrecht hat also in den letzten Jahren einen Teil feministischer Anliegen erhört und umgesetzt. Vor allem ist es gelungen, die Themen körperliche und sexualisierte Gewalt innerhalb als persönlich definierter Beziehungen zum öffentlichen Thema zu befördern. Genannt seien hier: Das neue Gewaltschutzgesetz, das es in Anlehnung an die österreichische Regelung den Opfern «häuslicher Gewalt» ermöglicht, den misshandelnden Partner aus der gemeinsamen Wohnung verweisen zu lassen und dann bei Strafe verbietet, in die Wohnung zurückzukehren, solange die Frau dies nicht wünscht. Der Erlass von Richtlinien für Polizei und Staatsanwaltschaft, die es nahe legen, bei Misshandlungen von Frauen im «häuslichen Bereich» das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen. Die Installation zahlreicher Interventionsprojekte, die eine Zusammenarbeit zwischen Behörden, Gerichten und Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Kinder fördern.

Frauen als Adressatinnen strafrechtlicher Repression

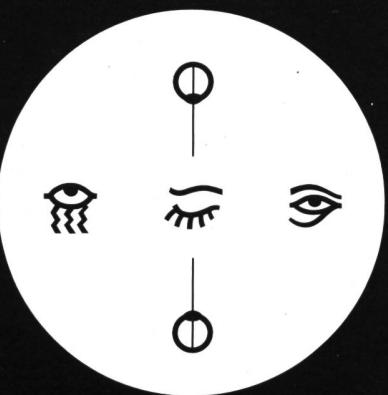
Der Frauenanteil an den polizeilich registrierten Tatverdächtigen lag im Jahr 2000 für das gesamte Bundesgebiet bei 23,1 Prozent. Frauen werden außerdem seltener verurteilt, und in

den deutschen Strafanstalten verbüßen ganz überwiegend Männer eine Gefängnisstrafe. Im Jahr 1999 waren es 95,7 Prozent. Dieses Phänomen erscheint der Kriminologie seit Generationen als erklärendesbedürftig. Innerhalb ihrer Erklärungsansätze lassen sich sehr grobmaschig zwei Hauptrichtungen unterscheiden: Die ätiologisch (an der Ursache) orientierten Kriminalitätstheorien begründen das «Defizit» an weiblicher Kriminalität mit deren körperlicher Schwäche, psychischer Passivität bzw. der spezifischen Sozialisation von Frauen. Demgegenüber nehmen die sogenannte definitorischen Ansätze innerhalb der Kriminologie den Prozess der Kriminalisierung in den Blick. Kriminell zu sein ist demzufolge keine Eigenschaft, die einem bestimmten Verhalten selbstverständlich anhaftet. Was «kriminell» sein soll, wird innerhalb gesellschaftlicher Interaktionsprozesse stets neu verhandelt und demnach durch Strafrecht und seine Anwendung erst produziert. Ob es kriminell ist, Alkohol zu verkaufen, hängt davon ab, ob eine Gesellschaft Bier als Rauschgift anerkennen möchte oder nicht. Das Töten von Menschen kann in Friedenszeiten lebenslängliche Haftstrafen, im Krieg aber imposante Ehrungen und Anstecknadeln einbringen. All diese Entscheidungen entfalten auch geschlechtsspezifische Effekte.

Die schlechte Mutter und das Strafrecht

Die Kriminologin Gerlinda Smaus brachte in diesem Zusammenhang das Beispiel der schlechten Köchin. Würde sich zum Beispiel eine Gesellschaft, die reproduktive Tätigkeiten ganz überwiegend Frauen zuweist, darauf verständigen, die schlechte oder ungesunde Ernährung von Mann und Kind bei Strafe verhindern zu wollen, wäre der männliche Anteil an der Gefangenpopulation deutlich geringer. Der geringe Frauenanteil an der Gesamtkriminalität lässt sich demzufolge darauf zurückführen, dass gesellschaftlich unerwünschtes Verhalten von Frauen in geringerem Masse im Fokus strafrechtlicher Kontrolle steht. Dahinter steht die

Innen und Aussen direkt verbunden



Thomas Ammann
eidg. dipl. Kontaktlinsenspezialist

Hohlstrasse 25, 8004 Zürich,
Telefon 01'241 71 14
(bitte telefonisch voranmelden)
Nehme mir Zeit
für persönliche Beratung und
individuelle Lösungen



Forum für Frauen

Unter den
TOP TEN - Tagungsstätten
des Jahres 2001

TAGUNGSSORT

Grosse und helle Räume, moderne Seminartechnik
Gut erreichbar (ab Luzern in 20 Minuten)
Großzügige Aufenthaltsräume, ruhige Lage

KURSPROGRAMM 2002

Rituale im Jahreskreis

Die Kraft des Frühlings
(Sa 9. - So 10. März 2002)

Die Kunst erfolgreich zu sprechen

Sprechen - ein Instrument der Persönlichkeitsentwicklung **Modul 1**
(Fr 8. - Sa 9. März 2002)

Reden und überzeugen

Sprechen - ein Instrument der Persönlichkeitsentwicklung **Modul 2**
(Fr 19. - Sa 20. April 2002)

Spielregeln der Macht

Seminar für Frauen, die etwas bewirken wollen
(Fr 7. - Sa 8. Juni 2002)

Verlangen Sie die Detailprogramme

Bildungszentrum Matt
6103 Schwarzenberg LU

Telefon 041 497 20 22
bz matt@swissonline.ch



Lassen Sie Ihr Geld nachhaltig wirken, statt es ständig um den Globus zu hetzen.

Wir investieren in die reale Wirtschaft.

Ich möchte mich an der zukunftsorientierten Geschäftspolitik der ABS beteiligen. Bitte senden Sie mir:

- Informationsmaterial
- Kontoeröffnungsantrag
- Unterlagen zum Zeichnen von Kassenobligationen
- Unterlagen zum Zeichnen von Aktien

Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Talon an: Alternative Bank ABS, Leberngasse 17,
Postfach, 4601 Olten, Tel. 062 206 16 16,
E-Mail: contact@abs.ch, Website: www.abs.ch

c.p.a.



**ALTERNATIVE
BANK**

Die Bank für eine
andere Schweiz.

Annahme, dass die soziale Kontrolle von Frauen innerhalb des Privaten hinreichend gewährleistet scheint. Strafrecht richtet sich ausserdem nur an diejenigen, die im Stande sind, bestimmte Handlungen auszuführen: Solange nur wenigen Frauen der Zugang zu gehobenen Stellungen in der Wirtschaft gewährt wird, bleibt Wirtschaftskriminalität Männerache. Solange überwiegend Frauen die Rolle zugeschrieben wird, sich um die Versorgung und Erziehung der Kinder zu kümmern, werden sich mehr Frauen als Männer einer Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten strafbar machen. Eine Verletzung von Fürsorge- oder Erziehungspflichten stellt in der Schweiz der Art. 219 StGB und in der Bundesrepublik der § 171 StGB unter Strafe. Wird die Tat vorsätzlich begangen, drohen in der Schweiz und der Bundesrepublik eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren. Es dürfte wenig verwundern, dass es sich bei der Vorschrift um ein sogenannt typisch weibliches Delikt handelt, obwohl der Tatbestand geschlechtsneutral formuliert ist: Im Jahr 2000 lag der Frauenanteil an den polizeilich registrierten deutschen Tatverdächtigen bei 74 Prozent. Wohl kaum jemand würde daraus schlussfolgern wollen, dass Männer ihren Erziehungs- und Fürsorgepflichten gegenüber den eigenen Kindern besser nachkommen. Sie stehen schlicht nicht im Fokus der strafrechtlichen Norm und deren Anwendungspraxen.

Die Gattenmörderin und das Strafrecht

Wenn Frauen töten, dann ganz überwiegend im sozialen Nahraum, das heisst ihnen gut bekannte Personen, männliche Beziehungspartner oder ihre Kinder. Die Strafen, die sie für Mord und Totschlag von der bundesrepublikanischen Justiz durchschnittlich erhalten, sind auffällig niedriger, als diejenigen, die gegenüber Männern ausgesprochen werden. Die Frankfurter Juristin Dagmar Oberlies untersuchte 174 Urteile aus dem Zeitraum von 1975 bis 1983, die eine Tötung Erwachsener des jeweils anderen Geschlechts zum Gegenstand hatten. Die Strafen für Frauen lagen bei einer Verurteilung wegen Mordes um 26 Monate und bei einer Verurteilung wegen Totschlags um 41 Monate niederer als bei den männlichen Verurteilten. Derlei mathematische Befunde wurden immer wieder als Beweis für einen Frauenbonus herangezogen, den das Strafrecht austeile. Mit ihrer Untersuchung belegte Oberlies, dass bei Tötungsdelikten, die von Frauen verübt werden, häufiger Faktoren vorliegen, die auch bei männlichen Angeklagten zu einer milderden Bestrafung führen würden. Sie sind seltener (einschlägig) vorbestraft und häufiger geständig. Sie töten ihnen vertraute Personen, ihre Opfer haben die Tat oft selbst provoziert. Der behauptete «Frauenbonus» im Strafrecht verkehrt sich gar zum «Frauenmalus», wenn man weitere empirische Befunde berücksichtigt, nach denen die Gerichte dazu neigen, die zugrundeliegenden Sachverhalte so zu (re)konstruieren, dass Notwehr- oder Notstandsvorschriften ausser acht bleiben müssen. Diese

Beobachtung haben WissenschaftlerInnen gerade in den Fällen gemacht, in denen Frauen ihre sie misshandelnden Partner getötet haben. Offensichtlich ziehen es die Gerichte aus generalpräventiven Erwägungen vor, eine Notwehr- oder Notstandslage nicht anzuerkennen, dafür aber auf Ebene der Strafzumessung Milde walten zu lassen. Ähnlich verhält es sich mit der Entscheidung, eine Tat als Mord oder als Totschlag zu verurteilen. Die Tötung eines Menschen kann in der Bundesrepublik als Mord qualifiziert werden, wenn die Tat heimtückisch begangen wurde. Von der Rechtsprechung wird die Heimtücke als die bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers definiert. Hierunter werden von den Gerichten regelmässig auch Tötungsdelikte misshandelter Frauen an ihrem Partner erfasst, wenn sie ihre männlichen Opfer im Schlaf oder sonstigen Situationen töten, in denen diese mit einem Angriff nicht rechnen. Diese Praxis führt dazu, dass bei Frauen ca. $\frac{3}{4}$ der Verurteilungen, bei Männern nur $\frac{1}{4}$ der Verurteilungen wegen Mordes auf das Mordmerkmal der Heimtücke gestützt wird. Wer also in der Lage und Willens ist, einen offenen Zweikampf auszutragen, wird durch diese Interpretation der Heimtücke privilegiert. Vor allem: selbst wer seine Partnerin über einen längeren Zeitraum misshandelt und dabei stets selbstgewiss davon ausgeht, dass Gegenwehr nicht zu erwarten ist, bleibt für Rechtsprechung arglos und ist Opfer einer heimtückischen Tötung. Fallen die Strafen im Urteil über Frauen im Ergebnis niedriger aus, als die der Männer, die ein Tötungsdelikt begangen haben, liesse sich pointiert behaupten: Das Ergebnis stimmt, es entstammt aber eher dem paternalistischen Erbarmen denn der Gerechtigkeit. Von Oberlies wurde der sogenannte Frauenbonus in der Strafzumessung als Malus entlarvt, weil er einen hohen Preis, nämlich den der Infantilisierung und Pathologisierung von Frauen hat. «Recht statt Gnade» lautet ihre Forderung.

Dein Strafrecht, mein Strafrecht, unser Strafrecht?

Aus der Binnenperspektive des Strafrechts gibt es also einen enormen Reformbedarf, soll es gesellschaftliche Ungleichheiten entlang der Achse Geschlecht hinreichend berücksichtigen. Wir versprechen uns und anderen allerdings zu viel, wenn wir behaupten, mit Hilfe des Strafrechts liessen sich feministische Gerechtigkeitsvorstellungen durchsetzen. Die Frage, ob es zur Lösung auch gravierender zwischenmenschlicher und gesellschaftlich produzierter Konflikte nichts Besseres gibt als das Strafrecht, ist noch nicht abschliessend beantwortet. Hier wäre mehr an – auch feministischer – Phantasie gefragt.

Christine Siegrot (36) lebt in Hamburg. Sie hat in Heidelberg und Frankfurt/M. Jura studiert und war viele Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrbeauftragte im Fach Kriminologie und Strafrecht an der Juristischen Fakultät Rostock tätig. Derzeit arbeitet sie als Referendarin bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg und ist gemeinsam mit Birgit Menzel Sprecherin der Sektion Feministische Kriminologie der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (www.giwk.de).